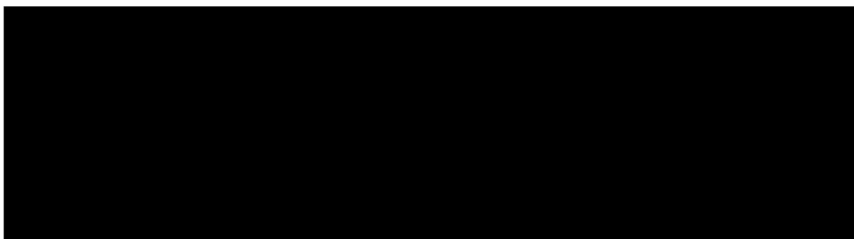




**POLIZEI
SACHSEN-ANHALT**

Polizeiinspektion
Halle (Saale)

Polizeiinspektion Halle (Saale) • Postfach 11 05 31 • 06019 Halle (Saale)



**Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 31.05.2021 zu Videoüberwachungen durch die Polizei Sachsen-Anhalt im öffentlichen Raum;
hier: Eingangsbestätigung und Kostenprognose**

Sehr geehrte(r)



Ihr Antrag vom 31.05.2021 ist hier eingegangen.

Bereits an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass für die Durchführung dieses Gesetzes gemäß § 10 Abs.1, Abs. 3 IZG LSA i. V. m. der Verordnung über die Kosten nach dem IZG LSA (IZG LSA KostVO) i. V. m. § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Gebühren in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand sowie Auslagen erhoben werden.

Grundsätzlich sind für die Bearbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 AllGO LSA Kosten für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Landesbeamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 in Höhe von 46 EUR/ pro Stunde, für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 in Höhe von 57

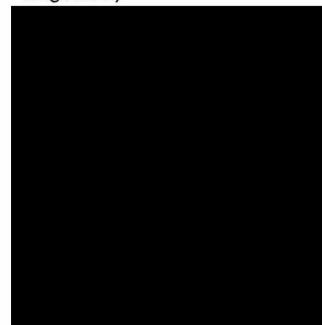
**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Halle (Saale), 7.Juli 2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: Anfragenr. 221606

Mein Zeichen/ Meine Nachricht
vom: 11.A.1.1-IZG 02/21

(Bei Schriftwechsel bitte stets
angeben!)



Dienstgebäude:
Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)

Polizeiinspektion
Halle (Saale)
Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 224-0
Fax: (0345) 224-1210

www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

EUR/ pro Stunde und für Beamte in der Laufbahngruppe 2 des zweiten Einstiegsamts gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü in Höhe von 71 EUR/ pro Stunde zu erwarten.

Wie Ihnen bereits mit E-Mail vom 28.06.2021 mitgeteilt wurde, ist Ihr Antrag hinsichtlich der Detailfragen zur Bereitstellung der Videoüberwachungstechnik (u.a. Frage 3) an die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt weitergeleitet worden.

Der hiesigen Polizeiinspektion Halle (Saale) liegen in ihrem Zuständigkeitsbereich Informationen zu Frage 1 über Standort und erfasste Bereiche, zu Frage 2 über die Dokumentation dazugehöriger Maßnahmen und Verfahrensbeschreibung und zu Frage 4 über Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Einsatz von Videokameras, vor. Diese Informationen könnten Ihnen erteilt werden. Informationen zu Frage 2 hinsichtlich einer Errichtungsanordnung nach § 490 Strafprozessordnung (StPO) liegen hier nicht vor.

Für die Aufbereitung der gewünschten Informationen müssten im vorliegenden Fall zwei Beamte/-innen der Laufbahngruppe 2 des ersten Einstiegsamtes der Besoldungsgruppe A 10 und A 11 mit einem geschätzten Zeitaufwand von insgesamt ca. 4 Stunden (1 Std. A 10, 3 Std. A 11) eingebunden werden. Die voraussichtlichen Kosten wären demnach auf **4 x 57,00 € = 228,00 €** zu veranschlagen.

Der konkrete Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zu einer Information und damit die genaue Berechnung der Kosten kann abschließend jedoch erst nach erfolgter Prüfung und Bearbeitung des Antrages festgestellt werden.

Grundsätzlich sind Kosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

Von der Erhebung einer Gebühr kann nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i.V.m. § 2 Abs. 2 VwKostG LSA ganz oder teilweise abgesehen werden. Sollten Sie sich angesichts der voraussichtlich entstehenden Kosten dafür entscheiden, den Antrag auf Informationszugang nicht weiter aufrecht zu erhalten, beabsichtige ich, auf eine Erhebung von Kosten zu verzichten.

Sollte ich **bis spätestens zum 30.07.2021** keine Nachricht von Ihnen erhalten, werde ich über Ihren Antrag auf Informationszugang entscheiden. In diesem Fall wird eine Kostenpflicht ausgelöst. Für eine mögliche Kostenerhebung würde dann auch eine zustellfähige Anschrift von Ihnen benötigt werden. Ich bitte daher um entsprechende Mitteilung, ob Sie Ihren o. g. Antrag aufrechterhalten

möchten. Die Frist zur Bearbeitung des Antrages beginnt mit dem Tage des Eingangs Ihrer Erklärung bzw. nach Ablauf der o. g. Frist.

Bitte beachten Sie, dass mit dieser Mitteilung noch keine Aussage verbunden ist, ob die Auskunft über die gewünschten Informationen erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

